



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0363

Angepasste Werte für die Wärme- und Brennstoff-Benchmarks für 2026-2030

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2026 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG hinsichtlich angepasster Werte für die Wärme- und Brennstoff-Benchmarks für den Zeitraum 2026-2030 (COM(2026)0619 - C10-0189/2026 - 2026/0211(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Um den von bestimmten Industriesektoren im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Benchmarkwerte bis 2030 geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen und zusätzlichen Schutz vor dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu bieten, sollte die Menge der für den Zeitraum 2026-2030 kostenlos zuzuteilenden Zertifikate, die auf der Grundlage der Wärme- und Brennstoff-Benchmarks (im Folgenden „Fall-back-Benchmarks“) bestimmt wird,

Geänderter Text

(2) Um den von bestimmten Industriesektoren im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Benchmarkwerte bis 2030 geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen und zusätzlichen Schutz vor dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu bieten, sollte die Menge der für den Zeitraum 2026-2030 kostenlos zuzuteilenden Zertifikate, die auf der Grundlage der Wärme- und Brennstoff-Benchmarks (im Folgenden „Fall-back-Benchmarks“) bestimmt wird,

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 60 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A10-0276/2026).

erhöht werden. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, die maximale jährliche Aktualisierungsrate für die Fall-back-Benchmarks anzupassen, indem die Gesamtmenge der Zertifikate, die gemäß dem Beschluss XXX der Kommission⁴ [CSCF-Beschluss] für die kostenlose Zuteilung im Zeitraum 2026-2030 zur Verfügung steht und sich auf rund **80** Millionen Zertifikate beläuft, genutzt **wird**. Im Einklang mit dem zielgerichteten Charakter dieser Anpassung und den Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission über die Festlegung der jährlichen Menge der den Anlagen kostenlos zugeteilten Zertifikate sollte die zusätzliche kostenlose Zuteilung, die sich aus der Anpassung ergibt, nur die durch die Fall-back-Benchmarks festgelegten Mengen betreffen.

erhöht werden. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, die maximale jährliche Aktualisierungsrate für die Fall-back-Benchmarks anzupassen, indem die Gesamtmenge der Zertifikate, die gemäß dem Beschluss XXX der Kommission⁴ [CSCF-Beschluss] für die kostenlose Zuteilung im Zeitraum 2026-2030 zur Verfügung steht und sich auf rund **88** Millionen Zertifikate beläuft, **sowie ein Drittel der Zertifikate, die in diesem Zeitraum aufgrund der Verringerung der kostenlosen Zuteilung gemäß Artikel 10a Absatz 1 Unterabsätze 3 und 5 der Richtlinie 2003/87/EG nicht zugeteilt werden und sich auf rund 11 Millionen Zertifikate belaufen, genutzt werden. Ein weiteres Drittel dieser Zertifikate, das sich auf rund 11 Millionen Zertifikate beläuft, sollte auf den gemäß Artikel 10d der Richtlinie 2003/87/EG eingerichteten Modernisierungsfonds übertragen und zur Unterstützung von Investitionen, unter anderem in die Modernisierung von Fernwärmesystemen, verwendet werden. Das letzte Drittel sollte weiterhin dem gemäß Artikel 10a Absatz 8 der genannten Richtlinie eingerichteten Innovationsfonds zugewiesen werden. Die Nutzung von zusätzlichen Zertifikaten für die kostenlose Zuteilung entspricht einer indikativen Verringerung der Fall-back-Benchmarks von 12,5 % gegenüber den Werten aus dem Zeitraum 2021 bis 2025, d. h. einem indikativen**

Durchschnittswert der Wärme- und Brennstoff-Benchmarks für den Zeitraum 2026 bis 2030 von 41,4 bzw. 37,3

Zertifikaten/TJ. Im Einklang mit dem zielgerichteten Charakter dieser Anpassung und den Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission über die Festlegung der jährlichen Menge der den Anlagen kostenlos zugeteilten Zertifikate sollte die zusätzliche kostenlose Zuteilung, die sich aus der Anpassung ergibt, nur die durch die Fall-back-Benchmarks festgelegten Mengen betreffen.

In bestimmten Fällen ist es möglich, dass der unionsweite Ex-ante-Brennstoff-

Benchmark die Merkmale und die Emissionsleistung von Herstellungsprozessen in bestimmten Industriezweigen nicht angemessen

widerspiegelt. Werden erhebliche Abweichungen eindeutig dokumentiert, sollten sektorspezifische Unterbenchmarks festgelegt werden, damit bei der kostenlosen Zuteilung die Leistung der effizientesten Anlagenteile innerhalb einer hinreichend homogenen Peer-Gruppe widergespiegelt wird.

Um solche Unterbenchmarks bereits im Zeitraum von 2026 bis 2030 anzuwenden, sollte die Kommission zu diesem Zweck so bald wie möglich im Wege von

Durchführungsrechtsakten die aktualisierten Werte für Unterbenchmarks für den betreffenden Teilsektor festlegen, wobei Anlagen Vorrang eingeräumt wird, deren Wirtschaftstätigkeiten

unter die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgeführten NACE-Codes 23.20 und 23.31 fallen. Diese Werte für die Unterbenchmarks sollten anhand der durchschnittlichen Treibhausgasemissionsintensität der effizientesten 10 % der Anlagenteile des jeweiligen Sektors festgelegt werden, wobei derselbe Bezugszeitraum, derselbe Datensatz und dieselbe Methodik wie bei der Festlegung des Ex-ante-Brennstoff-Benchmarks heranzuziehen sind.

⁴ [Bitte vollständigen Verweis einfügen, sobald verfügbar – CSCF-Beschluss].

⁴ [Bitte vollständigen Verweis einfügen, sobald verfügbar – CSCF-Beschluss].

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Grundsätzlich muss die kostenlose Zuteilung auf Produkt-Benchmarks und nicht auf Inputs beruhen, um die Reduzierung der Treibhausgasemissionen und die Einsparungen bei der Energieeffizienz während des gesamten Produktionsprozesses zu maximieren. Daher ist es erforderlich, die Vorschriften für die Festlegung unionsweiter Ex-ante-Benchmarks zu überarbeiten, da die Gruppe der 10 % der effizientesten Anlagen

möglicherweise nicht in allen Fällen ausreichend repräsentativ für den betreffenden Sektor oder Teilsektor ist, wobei die verwendeten Technologien, die Art und der Umfang der Tätigkeit, der Anteil der erfassten Produktion und die Anzahl der Anlagen und Anlagenteile, die die Grundlage für die Benchmark bilden, zu berücksichtigen sind. Mit den Änderungen der Richtlinie 2003/87/EG soll sichergestellt werden, dass für Fallback-Ansätze, einschließlich der Wärme- und Brennstoff-Benchmarks, die gleiche Anforderung in Bezug auf Repräsentativität gilt. Daher ist es wichtig, dass die Bestimmung dieser Benchmarkwerte auf transparente Weise erfolgt, auch in Bezug auf die Auswahlregeln, die angewandte Methodik, die zugrunde liegenden Annahmen und die verwendeten aggregierten Quelldaten, wobei der Schutz sensibler Geschäftsinformationen zu gewährleisten ist.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer -1 (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10a - Absatz 1 - Unterabsatz 6

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(-1) Artikel 10a Absatz 1 Unterabsatz 6 erhält folgende Fassung:

Zertifikate, die aufgrund einer Verringerung der kostenlosen Zuteilung gemäß den Unterabsätzen 3 und 5 dieses Absatzes nicht zugeteilt werden, werden **verwendet, um Anlagen von der Anpassung gemäß Absatz 5 dieses Artikels auszunehmen. Bleiben solche Zertifikate übrig, so werden 50 % dieser Zertifikate für die Innovationsförderung gemäß Absatz 8 dieses Artikels zur Verfügung gestellt. Die übrigen 50 % dieser Zertifikate werden gemäß Artikel 10 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie versteigert, und die Mitgliedstaaten sollten die jeweiligen Einnahmen verwenden, um jedwede Restrisiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen in den unter Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 fallenden Sektoren entgegenzuwirken, den Übergang zu unterstützen und ihre Dekarbonisierung im Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen zu fördern.**

„Zertifikate, die aufgrund einer Verringerung der kostenlosen Zuteilung gemäß den Unterabsätzen 3 und 5 dieses Absatzes nicht zugeteilt werden, werden **wie folgt verwendet:**

a) ein Drittel für die Zwecke von Absatz 2a des vorliegenden Artikels;

b) ein Drittel soll gemäß Artikel 10 versteigert werden, und die Einnahmen aus der Versteigerung sollen auf den in Artikel 10d genannten Modernisierungsfonds übertragen werden;

c) ein Drittel wird auf den in Absatz 8 des vorliegenden Artikels genannten Innovationsfonds übertragen.“;

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 1

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10a - Absatz 2a - Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe d **dieses Artikels** wird die maximale jährliche Reduktionsrate für die Aktualisierung der Werte für Wärme- und Brennstoffbenchmarks für den Zeitraum 2027-2030 auf einen Prozentsatz verringert, bei dem der zusätzliche Betrag gemäß **Artikel 10a Absatz 5a** vollständig genutzt und sichergestellt wird, dass keine Kürzung gemäß **Artikel 10a** Absatz 5 erfolgt.

Geänderter Text

Abweichend von Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe d wird die maximale jährliche Reduktionsrate für die Aktualisierung der Werte für Wärme- und Brennstoffbenchmarks für den Zeitraum 2027-2030 auf einen Prozentsatz verringert, **bei dem nach Berücksichtigung der in Absatz 2ba genannten sektorspezifischen Benchmarks** der zusätzliche Betrag gemäß **Absatz 5a und die in Absatz 1 Unterabsatz 6 genannten Zertifikate** vollständig genutzt **werden** und sichergestellt wird, dass keine Kürzung gemäß Absatz 5 erfolgt.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 1

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10a - Absatz 2b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2ba)Stellt die Kommission erhebliche und eindeutig dokumentierte Abweichungen zwischen der unionsweiten Ex-ante-Brennstoff-Benchmark und der Emissionsleistung von Anlagenteilen innerhalb eines eindeutig identifizierbaren

Industriesektors fest, so legt sie im Einklang mit diesem Absatz sektorspezifische Unterbenchmarks im Rahmen der Ex-ante-Brennstoff-Benchmark fest.

Zu diesem Zweck ergänzt die Kommission spätestens ... [drei Monate nach Veröffentlichung dieser Änderungsverordnung] diese Richtlinie, indem sie in den gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 erlassenen delegierten Rechtsakten die Kriterien für die Ermittlung erheblicher und eindeutig dokumentierter Abweichungen, die sektorspezifischen Definitionen der sektorspezifischen Brennstoff-Benchmarks zusammen mit den entsprechenden Systemgrenzen und die Ausgangspunktwerte für die Bestimmung der jährlichen Reduktionsrate festlegt.

Spätestens ... [sechs Monate nach Veröffentlichung dieser Änderungsverordnung] legt die Kommission die entsprechenden Werte für die Unterbenchmarks im Wege von

Durchführungsrechtsakten fest, die gemäß Absatz 2 Unterabsatz 3 des vorliegenden Artikels erlassen werden. Diese Durchführungsrechtsakte stehen im Einklang mit den von der Kommission gemäß Unterabsatz 2 dieses Absatzes festgelegten Kriterien. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren

erlassen. Die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Unterbenchmarks entsprechen der durchschnittlichen Treibhausgasemissionsintensität der effizientesten 10 % der Anlagen des jeweiligen Sektors und werden unter Verwendung desselben Bezugszeitraums, desselben Datensatzes und derselben Methodik berechnet, die zur Festlegung des Ex-ante-Brennstoff-Benchmarks gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels herangezogen werden. Die Kommission legt vorrangig und so bald wie möglich solche Unterbenchmarks für Anlagen fest, deren Wirtschaftstätigkeiten unter die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgeführten NACE-Codes 23.20 und 23.31 fallen. Die Kommission führt rechtzeitig offene, zeitnahe und transparente Konsultationen durch, sodass die von den Interessenträgern vorgelegten Nachweise wirksam berücksichtigt werden können.